

## Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume

- Zwischen  der Bundesrepublik Deutschland  
 der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- vertreten durch  das Bundesministerium der Verteidigung  
 das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen  
 das Auswärtige Amt

vertreten durch Referat 55 des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen  
Carolaplatz 1, 01097 Dresden  
(Fachaufsicht führende Ebene)

vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement  
Niederlassung Chemnitz  
Brückenstraße 12  
09111 Chemnitz  
(Baudurchführende Ebene)

- nachstehend A u f t r a g g e b e r genannt -

und

vertreten durch

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r genannt -

wird für die Baumaßnahme:

### **Erzgebirgskaserne Marienberg - Neubau von 2 Unterkunftsgebäuden**

Maßnahmennummer: 0334105E2201

folgender Vertrag geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen



## § 1

### Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung für
- Gebäude
  - Innenräume
- gemäß § 34 HOAI, mit denen
- in der Liegenschaft  
Erzgebirgskaserne Marienberg  
Zschopauer Straße 43 (Straße) 09496 Marienberg (Ort)
  - auf dem/den Grundstück/en Flurstücks- Nr.  
Flur/e Größe  
Gesamtfläche aller Flurstücke: m<sup>2</sup>
  - eine bauliche Anlage (Gebäude)
  - eine Baumaßnahme (mehrere Gebäude)
- 1.1.1 Unterkunftsgebäude 1
- 1.1.2 Unterkunftsgebäude 2
- gemäß Anlage zu Nummer 1.1
  - als Einfache Baumaßnahme (nach Abschnitt D Neue RBBau)
  - als Bauprojekt (nach Abschnitt E Neue RBBau)
    - mit einer Nutzungsfläche (NUF) nach DIN 277 von ca. m<sup>2</sup>
  - neu hergestellt,  umgebaut,  erweitert,  modernisiert,  instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.
- 1.2 Die Baumaßnahme ist für <sup>1</sup>  
als <sup>2</sup> bestimmt.
- Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens .
- 1.3 Die Leistungen umfassen auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten (§ 37 Absatz 1 HOAI).

## § 2

### Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:
- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)<sup>3</sup>
  - Anlage zu § 1 Nummer 1.1
  - Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten)

<sup>1</sup> Vgl. Nutzerkatalog (NUK) in Teil 2 der RBBau a.F.

<sup>2</sup> Vgl. Bauwerkszuordnungskatalog nach RBBau a.F.

<sup>3</sup> Eingeführt mit Erlass des BMI vom 21.12.2020 - BW I 1 - 8111.1/0

- Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten mit Vereinbarung von BIM)
- Anlage(n) zu § 10 (Vorläufige Honorarermittlung)
- Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Erklärung über die Verpflichtung)
- Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone –<sup>4</sup>
- Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone –<sup>5</sup>
- Anlage Datenaustausch/Datenaustauschformate für die Leistungsstufe 3
- Vordruck für den Nachweis des Zeithonorars
- Formblatt Abnahmebescheinigung
- Auftraggeber-Informationen-Anforderung (AIA) zum Building Information Modeling (BIM) mit den Besonderen Vertragsbedingungen
- Muster für den BIM-Abwicklungsplan (BAP)
- Level of Information Need (LOIN) BIM
- Angebot des Auftragnehmers vom
- Projektdatenblatt
- Vorgaben für CAD       siehe Internetseite des Auftraggebers ([www.sib.sachsen.de](http://www.sib.sachsen.de), Informationen für Auftragnehmer/Zuwendungsempfänger/Bedarfsträger – Bundesbau-Richtlinien, Formulare, Vorlagen) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung
- [Anlage zu § 10: Zusammenstellung der Einzelpreise/ Honorarangebot](#)
- Merkblatt Feststellungsbescheinigungen fachtechnisch richtig
- 
- 

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus die baufachlichen Richtlinien, Leitfäden und Arbeitshilfen sowie die weiteren technischen und Verwaltungsvorschriften des Bundes, die in der Fachinformationsbörse Bundesbau ([www.fachinfoerse.de](http://www.fachinfoerse.de)) veröffentlicht sind, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere gelten:

- Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (Die Neue RBBau) vom 01.10.2022<sup>6</sup>
- Das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB)
- Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)
- Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
- Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben (RiSBau)
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- Leitfaden Kunst am Bau
- Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes

<sup>4</sup> Anhang 20/1 - BMVBW 2009 -nach Anl4/1 RBBau a.F.

<sup>5</sup> Anhang 20/1 - BMVBW – 2009 nach Anl4/2 RBBau a.F.

<sup>6</sup> Gemäß Abschnitt G Nr. 2.1 Neue RBBau gelten die Regelungen der RBBau a.F. in einer Übergangszeit bis zum 30. Juni 2024 weiter, sofern in der Neuen RBBau keine abweichenden Regeln enthalten sind.

- Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes (EEFB)<sup>7</sup>
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen – (VS-Anweisung VSA)
- Merkblatt für die Behandlung von Verschlusssachen
- Raum- und Gebäudebuch
- 
- 

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

### 2.3 Die Planungsleistungen unterliegen

- dem Baugenehmigungsverfahren
- dem Zustimmungsverfahren
- der Kenntnissgabe
- 

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen.

## § 3

### Übergabe von Vertragsunterlagen

Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zugrunde zu legen. Diese werden ihm spätestens mit Vertragsabschluss übergeben:

- die Festlegungen zur Aufstellung der Einfachen Bauunterlage (EBU) vom
- die vom Bauherrn bestätigte Initiale Projektunterlage (IPU) vom 03.04.2023
- die Baubedarfsdokumentation (BBD nach Abschnitt C 2 Neue RBBau) vom
- die geprüfte Entscheidungsunterlage – Bau (ES-Bau) vom
- die Bauunterlage, Teil I bis IV und ggf. Teil V nach Abschnitt L 1 der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes in der bis zum 30.09.2022 geltenden Fassung (RBBau a.F.) vom  
in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau a.F.
- den amtlichen Lageplan vom
- die Bestandspläne/Fachmodelle des Gebäudes/Gebäudekomplexes mit Stand vom
  - in Papierform
  - digital
  - gemäß Planliste
- das Bodengutachten vom:
- der Auftrag zur Durchführung der Baumaßnahme des SMF (Planungsauftrag) vom 31.08.2022

<sup>7</sup> Gemäß Erlass des BMI vom 26.08.2021

- die objektorientierten Fachmodelle mit Stand vom
- Raum- und Gebäudebuch
- Projekthandbuch
- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten
- Vorgaben zum Datenaustausch
- Dokumentation des Abstimmungsgespräches inklusive Anlagen gemäß BFR GBestand
- [Anlage zu § 10: Zusammenstellung der Einzelpreise/ Honorarangebot](#)
- 
- 
- 

## § 4

### Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Die Stufen ergeben sich aus § 6 Nummern 6.1 bis 6.5. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie abrufen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

- 4.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss
- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.
  - mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nummer .
  - Die Beauftragung ist beschränkt auf den/die Bauabschnitt/e .
  - 
  -
- 4.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.4 abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 zu erwarten ist.
- 4.3 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

## § 5

### Allgemeine Leistungspflichten

#### 5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme gemäß den Vorgaben dieses Vertrages, insbesondere der nachfolgend aufgeführten Planungs- und Überwachungsziele, mangelfrei hergestellt werden kann. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform begründet darauf hinzuweisen, wenn für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere zur Einhaltung der Kostenobergrenze darzulegen.

Weist der Auftragnehmer nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden Umständen beruht, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele anzupassen. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für eine etwaige Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, die vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

#### 5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber mit der/den

- BBD
- Festlegungen zur Aufstellung der EBU
- IPU
- ES-Bau
- 
- 
- 

vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der Auftragnehmer für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei

Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten (NUF, BGF, GF, NE) sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen. Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (§§ 24 und 54 BHO).

Gemäß den Energieeffizienzfestlegungen für Bundesbauten (EEFB)

- ist das Gebäude/der Gebäudekomplex als Effizienzgebäude Bund 40 (EGB 40) zu errichten.
  - Die technischen Mindestanforderungen für Neubauten nach der Tabelle 1 (Anlage EEFB) sollen um frei v.H. unterschritten werden.
- ist das Gebäude/der Gebäudekomplex als Effizienzgebäude Bund 55 (EGB 55) zu ertüchtigen.
  - Die technischen Mindestanforderungen für Sanierungsvorhaben von Bestandsgebäuden (komplette Gebäudesanierungen) nach der Tabelle 2 (Anlage EEFB) sollen um v.H. unterschritten werden.
- sind die technischen Mindestanforderungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen nach der Tabelle 3 (Anlage EEFB) bei Änderung/Erneuerung von energetisch wirksamen Bauteilen und gebäudetechnische Anlagen einzuhalten.

### 5.3 Kosten

- 5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme nicht überschritten wird. Sie beträgt 16.515.966,00 Euro brutto/ 13.878.963,03 Euro netto. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276: 2018-12. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.
- 5.3.2 Der Auftragnehmer hat bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.
- 5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2018-12 und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE) zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Der Auftragnehmer ordnet jeder Position der Leistungsverzeichnisse die entsprechende Kostengruppe gemäß DIN 276 in der 3. Gliederungsebene zu. Der Auftragnehmer führt die laufende Kostenkontrolle elektronisch, nach den Vorgaben des Auftraggebers zu Inhalt, Form und Austauschformat, durch und meldet regelmäßig bzw. auf Verlangen des Auftraggebers den aktuellen

Kosten-, Leistungs- und Zahlungsstand der beauftragten Leistungen sowie die prognostizierte Abrechnungshöhe.

5.3.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Nummer 5.6 vorzugehen.

#### 5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- |                                     |   |         |
|-------------------------------------|---|---------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Baubeginn:                                | 04/2026 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Fertigstellungstermin:                    | 10/2029 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beginn der Inbetriebnahme-Phase:          | 01/2030 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Bauübergabe nach Abschnitt F1 Neue RBBau: | 01/2030 |
| <input type="checkbox"/>            |   |         |
| <input type="checkbox"/>            |   |         |

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss einen differenzierten Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers gemäß Anlage zu § 6 werden die nachfolgenden Vertragstermine oder Leistungszeiträume vorgegeben:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum	
	am	Wochen	ab
<input type="checkbox"/> Vorlage der EBU			
<input type="checkbox"/> Vorlage der Finalen Projektunterlage (FPU)			
<input checked="" type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1	12/2024		
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2			
<input type="checkbox"/> die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen für			
<input type="checkbox"/>			

## 5.5 Besprechungen

5.5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

- Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.5.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

## 5.6 Leistungsänderungen

5.6.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber für die zusätzlichen oder geänderten Leistungen unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung ergeben.

5.6.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.6.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens 30 Kalendertage nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer, keine Einigung, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.6.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

## 5.7 Behandlung von Unterlagen

5.7.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar sind.

5.7.2 Die digitale Übermittlung der Unterlagen erfolgt unter Nutzung einer CDE (Common Data Environment), in der Regel des Projektserver PlanTeamSpace. Für die Unterlagen der Gebäudebestandsdokumentation in digitaler Form sind die Vorgaben der BFR GBestand maßgeblich.

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen, Zeichnungen, Fachmodelle, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber

in Papier in kopierfähiger Ausführung

in digitaler Form auf einer CDE

PlanTeamSpace (PTS)

Cloud for Projects (C4P)

zu übergeben. Der Auftragnehmer dokumentiert die Übereinstimmung der analog übergebenen Unterlagen mit den digital abgelegten Unterlagen. Hierfür steht im Projektmanagement-System ein vorgefertigter XLS-Bericht zur Verfügung. Findet keine Nutzung des Projektmanagement-Systems statt, erklärt der Auftragnehmer die Übereinstimmung formlos mittels einer Plan- bzw. Dateiliste.

Abweichend von Vorstehendem sind folgende Unterlagen in Papier in folgendem Umfang zu übergeben:

<input checked="" type="checkbox"/> Vorentwurfsplanung	3-fach
<input checked="" type="checkbox"/> Entwurfsplanung	3-fach
<input checked="" type="checkbox"/> Genehmigungsplanung	3-fach
<input checked="" type="checkbox"/> Ausführungsplanung	3-fach
<input type="checkbox"/> Bestandsdokumentation	-fach
<input type="checkbox"/>	-fach

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen.

## 5.8 Anwendung von Building Information Modeling (BIM)

Das Projekt ist in dem BIM-Anwendungsumfang gemäß den Auftraggeber-Informationen-Anforderungen (AIA) umzusetzen. Weitere mit der Verwendung des BIM zusammenhängende projektbezogene Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen der Auftragsabwicklung ergeben sich aus Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten mit Vereinbarung von BIM) sowie dem vom

Auftragnehmer nach den Vorgaben der AIA auf der Grundlage des entsprechenden Musters zu erstellenden BIM-Abwicklungsplan (BAP).

Dem Auftragnehmer obliegt die Koordination der einzelnen an der Planung fachlich Beteiligten (BIM-Gesamtkoordination). Die Fachplanung ist als IFC-konformes BIM-Fachmodell unter Berücksichtigung der Ergebnisse anderer an der Planung beteiligter Fachdisziplinen zu erstellen und fortzuschreiben. Zur Sicherstellung sind Testläufe für die modellbasierte Koordination der Fachgewerke mit den an der Planung fachlich Beteiligten vorzubereiten und durchzuführen. Die Ergebnisse von Konsistenz- und Kollisionsprüfungen sowie deren Auflösung sind in Form eines Prüfprotokolls zu dokumentieren. Sämtliche über den Projektverlauf benötigte 2D-Pläne sind aus den BIM-Modellen abzuleiten. Der erforderliche Maßstab der Pläne orientiert sich dabei an der entsprechenden Leistungsphase bzw. dem Verwendungszweck der Planunterlagen.

#### 5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden. Er darf Dritten eine Auskunft über das Projekt nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers geben.

#### 5.10 Zielvereinbarung Nachhaltiges Bauen

Die Anforderungen des Leitfadens Nachhaltiges Bauen sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber bei der Planung und Baudurchführung zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die mit der Zielvereinbarung vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele zur Nachhaltigkeit umzusetzen und in Abstimmung mit dem Auftraggeber bzw. dem beauftragten Dritten zu präzisieren, fortzuschreiben und an deren Erreichen sowie an der Nachweisführung der Einhaltung der vorgegebenen Kriterien mitzuwirken. Die notwendigen fachspezifischen Nachweise, Bewertungen und Daten der Liegenschaften sind dem Auftraggeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten/Projektsteuerer zur Verfügung zu stellen.

## § 6

### Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers (Grundleistungen und besondere Leistungen) sind in der Anlage zu § 6 aufgeführt. Sie gliedern sich in die nachfolgend aufgeführten Leistungsstufen:

#### 6.1 Leistungsstufe 1 – Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung

##### 6.1.1 Der Auftragnehmer hat für die Erstellung der

- EBU
- FPU
- 
-

über die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Leistungen hinaus folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

- |                                     |           |            |
|-------------------------------------|-----------|------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Lagepläne | M = 1 :500 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Baupläne  | M = 1 :100 |
| <input type="checkbox"/>            |           |            |
| <input type="checkbox"/>            |           |            |

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit.
- Einreichen von Unterlagen bei Behörden.

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn insbesondere

- die endgültige Lösung der Planungs-/Baufaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann,
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- bzw. zustimmungsfähig übergeben hat,
- die Prüfbemerkungen des Auftraggebers vollständig eingearbeitet und die Leistungen freigabefähig sind.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die gemäß Anlage zu § 6 zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

- |                                     |                    |                   |
|-------------------------------------|--------------------|-------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ausführungspläne   | M= 1:100 bis 1:10 |
| <input type="checkbox"/>            | Lageplan           | M= 1:             |
| <input type="checkbox"/>            | Grundrisse         | M= 1:             |
| <input type="checkbox"/>            | Ansichten/Schnitte | M= 1:             |
| <input type="checkbox"/>            |                    | M= 1:             |
| <input type="checkbox"/>            |                    | M= 1:             |

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn insbesondere

- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungs-/Baufaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nr. 5.3.1 nachweislich einhält.

6.3 Leistungsstufe 3 – Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

- 6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle Leistungen, die gemäß Anlage zu § 6 zur Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe erforderlich sind. Die nachfolgend aufgeführten Leistungen verbleiben beim Auftraggeber:
- Einholen von Angeboten,
  - Auskunftserteilung an Bewerber/Bieter und Führen von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
  - Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels für die Hauptangebote,
  - Auftragserteilung.
  - 
  -
- 6.3.2 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse
- mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276: 2018-12
  - mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen
- vorzulegen. Das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 6.3.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn insbesondere
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
  - die erforderlichen Leistungsbeschreibungen vertragsgemäß erstellt sind,
  - die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote ordnungsgemäß abgeschlossen sind,
  - die Kosten vertragsgemäß abgeglichen sind,
  - die Prüfbemerkungen des Auftraggebers vollständig eingearbeitet sind.
- 6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation
- 6.4.1 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.
- 6.4.2 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und, wenn prüffähig,
- fachtechnisch und rechnerisch
  - sachlich (schließt die fachtechnische Prüfung ein) und rechnerisch
- zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Die Rechnungsprüfung schließt die Prüfung gemäß § 14 Abs. 4 UStG mit ein. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzugeben.
- 6.4.3 Der Auftragnehmer hat für die Prüfung und Vorlage der Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen:  8 Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen:  11 Kalendertage
- Skontorechnungen:  5 Kalendertage

Änderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

6.4.4 Der Auftragnehmer hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen, ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden, die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

6.4.5 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn insbesondere

- die Leistungen der ausführenden Unternehmen erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- die bei der Abnahme festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,
- die Kostenfeststellung unter Verwendung des Projektdatenblattes nach DIN 276:2018-12 vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung  
frei

## § 7

### Fachlich Beteiligte

Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

- Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.  
Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

## § 8

### Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt

Name:            Qualifikation:

- für Leistungsstufe 1: [siehe vorgelegtes Personaleinsatzkonzept](#)
- für Leistungsstufe 2: [siehe vorgelegtes Personaleinsatzkonzept](#)
- für Leistungsstufe 3: [siehe vorgelegtes Personaleinsatzkonzept](#)
- für Leistungsstufe 4: [siehe vorgelegtes Personaleinsatzkonzept](#)
- für Leistungsstufe 5: [AUSWAHL](#)

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die Bescheinigungen nach § 6 Nummer 6.4.2 für den Auftragnehmer zu erteilen.

## 8.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden. Der Wechsel eines bei der Baumaßnahme eingesetzten Mitarbeiters ist dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen. Dabei ist auf Anforderung des Auftraggebers die vereinbarte fachliche Qualifikation und Berufserfahrung des zum Einsatz vorgesehenen Mitarbeiters nachzuweisen.

## § 9

### Baustellenbüro

- 9.1
- Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet,  mindestens aber an 2 Tag/en pro Woche.
  - Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
  - Der Auftragnehmer hat durch mindestens  fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

## 9.2 Kostentragung

- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
  - Telefonanschluss
  - Möblierung
  - 
  - 
  -
- Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

## § 10 Honorar

Die Honorarermittlung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung und ergibt sich aus den nachfolgenden Regelungen i.V.m. den Anlagen zu den §§ 6 und 10.

### 10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 33 und ggf. § 37 Absatz 1 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.4 auf der Grundlage der Kostenberechnung gemäß DIN 276: 2018-12 der

- EBU
- FPU
- 

ohne Umsatzsteuer ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist

- der Kostenrahmen vom
- die qualitätsgesicherte (bzw. baufachlich geprüfte) und bestätigte Kostenermittlung zur
  - IPU
  - BBD
  - BU Teil V nach Abschnitt L 1 RBBau a.F.
  -

ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

- Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Absatz 3 HOAI betragen:

Gebäude/Innenräume	mvB
--------------------	-----

- Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz ist durch den Auftragnehmer nachvollziehbar mit Vorlage der Kostenberechnung darzustellen.

### 10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

Gebäude/Innenräume	Honorarzone
1.1.1 Unterkunftsgebäude 1	III
1.1.2 Unterkunftsgebäude 2	III

### 10.3 Honorarsatz:

Es gilt  der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 35 Absatz 1 HOAI.

.

.

### 10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen werden gemäß Anlage zu § 6 des Vertrages bewertet.

### 10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

- Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 36 HOAI wie folgt erhöht:

Gebäude/Innenräume v.H.-Satz

- Für Instandhaltungen/Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Gebäude/Innenräume v.H.-Satz

- 10.6 Mehrere Gebäude gemäß § 11 Absätze 3 bzw. 4 HOAI (Wiederholungsbauten):

1.1.2 Unterkunftsgebäude 2 wird als Wiederholung zu 1.1.1 Unterkunftsgebäude 1 geplant.

- 10.7 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. § 10 Nummern 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart<sup>8</sup>:

Gebäude/Innenräume zuzüglich (+)/abzüglich (-)

1.1.1 Unterkunftsgebäude 1

gemäß Anlage zu § 10: Einzelpreise/ Honorarangebot  
v.H.

1.1.2 Unterkunftsgebäude 2

gemäß Anlage zu § 10: Einzelpreise/ Honorarangebot  
v.H.

v.H.

- 10.8. Bei Unterschreitung der Eingangstafelwerte bzw. Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten werden die Leistungen wie folgt vergütet:

<sup>8</sup> Die Honorartafeln der HOAI weisen Orientierungswerte aus (§ 2a Absatz 1 HOAI). Es kann auch ein von den Honorartafeln abweichendes, höheres oder niedrigeres Honorar vereinbart werden (§ 7 Absatz 2 HOAI).

## 10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen werden pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz oder mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach § 10 Nummer 10.3 honoriert. Die Vergütung ergibt sich aus der Anlage zu § 6.

## 10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers. Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß § 10 Nummer 10.7 dieses Vertrages ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 650c Abs. 1 und 2 BGB entsprechend.

Stimmt der Auftraggeber alternativ in Textform einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die geänderten oder zusätzlichen Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze.

- Für den Auftragnehmer Euro/Stunde
- Für den Mitarbeiter Euro/Stunde
- Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter  
mit vergleichbarer Qualifikation, die technische  
oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen Euro/Stunde

- gemäß Anlage zu § 10: Zusammenstellung der Einzelpreise/ Honorarangebot

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

## 10.11 Weitere Vergütungsvereinbarungen

- Das Preisgeld in Höhe von  Euro (netto) wird auf das Honorar der Leistungsstufe 1 angerechnet.
- 

## § 11

### Nebenkosten

#### 11.1 Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden

- nicht erstattet.
- gemäß Anlage zu § 10: Zusammenstellung der Einzelpreise/ Honorarangebot erstattet.

- insgesamt pauschal mit v.H. /  gemäß Anlage zu § 10: Zusammenstellung der Einzelpreise/ Honorarangebot vom Nettohonorar ohne Umbau- und Instandsetzungszuschlag erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto /  gemäß Anlage zu § 10: Zusammenstellung der Einzelpreise/ Honorarangebot erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. /  gemäß Anlage zu § 10: Zusammenstellung der Einzelpreise/ Honorarangebot vom Nettohonorar ohne Umbau- und Instandsetzungszuschlag erstattet:
- - 
  - 
  - 
  -
- ausschließlich auf Einzelnachweis AUSWAHL erstattet.
- 11.2  Die Reisekosten sind in den Nebenkosten enthalten und werden nicht separat vergütet.
- 
- 11.3 Soweit Nebenkosten, ob pauschal oder zum Einzelnachweis, erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.
- 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

## § 12

### Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

## § 13

### Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Geschätzte Baukosten	Deckungssumme der Haftpflichtversicherung für Personenschäden	Deckungssumme der Haftpflichtversicherung für sonstige Schäden
bis 500.000 Euro	1.500.000 Euro	250.000 Euro
500.000 bis 1,5 Mio. Euro		500.000 Euro
1,5 Mio. bis 3 Mio. Euro		800.000 Euro

3 Mio. bis 5 Mio. Euro		1.000.000 Euro
5 Mio. bis 8 Mio. Euro	2.000.000 Euro	1.500.000 Euro
8 Mio. bis 10 Mio. Euro		2.000.000 Euro
10 Mio. bis 25 Mio. Euro	3.000.000 Euro	3.000.000 Euro
25 Mio. bis 50 Mio. Euro		5.000.000 Euro

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

## § 14

### Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Anlage zu Nummer 14.1 vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle persönlich abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung abgeben.
- 14.2  Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.
- Zur Ausführung der Leistungen sind die Anforderungen des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlussachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) zu erfüllen.
- 14.3 Die Weitergabe von Daten von Online-Zugängen bzw. jeglicher Kennungen und Passwörter an Dritte sowie die Verwendung bzw. der Versuch der Verwendung außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Vertrages ist untersagt.
- Der Auftragnehmer hat sich vertrags- und zweckbezogen für die Leistungen der Eignungsprüfung der Auftragnehmer (Mitwirkung bei der Vergabe gemäß Leistungsphase 7) für den Online-Zugang des pq-Vereins ([www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de)) anzumelden. Dafür erhält er vom Auftraggeber eine Bestätigung über die zu erbringenden Leistungen für das Bauvorhaben des Vertrages.
- 14.4 Bauaufnahme
- Macht sich die Erstellung von Bauaufnahmezeichnungen notwendig, d. h. die Anfertigung von maßstabsgetreuen grafischen Dokumentationen des IST-Zustandes von Bauwerksteilen, Bauwerken oder Bauwerksgruppen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen.
- 14.5 Rechnungsstellung
- Die Honorarrechnungen sind dem Auftraggeber kumulativ mit Angabe der Vertrags-Nr. vorzulegen. Die elektronische Rechnungsstellung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und

den Vorgaben des Auftraggebers (Bekanntmachung unter [www.sib.sachsen.de](http://www.sib.sachsen.de)) akzeptiert. Im Zusammenhang mit der elektronischen Rechnungsstellung anfallende Kosten trägt der Auftragnehmer. Die Leitweg-ID des Auftragnehmers lautet: 14-0411058SIBCHBAU01-56

Auftraggeber

Auftragnehmer

Ort:

---

Ort:

---

Datum:

---

Datum:

---

---

Unterschrift

---

Unterschrift